

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone III (Weitere Schutzzone)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 b) verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.
- f) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz S. 62).

- g) Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.
- h) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

2. Zone II (Engere Schutzzone)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen ist vorbehältlich Ziffer 6 c) verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigungen der Wasserfassungen zu befürchten sind.
- d) Der Einsatz von Forstchemikalien ist verboten.
- e) Die landwirtschaftliche Nutzung der Waldwiesen ist - soweit nicht Bestimmungen des Naturschutzes dies einschränken - wie folgt erlaubt:

- Grasbau und Weidegang bei trockener Witterung.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Tränkestellen sind periodisch zu verstellen, damit kein Lägerplatz mit zerstörter Grasnarbe entsteht.

Bei der Anwendung von Handelsdünger, gut zerkleinertem Mist und Reifekompost gelten die Düngerrichtlinien der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. ¹⁾

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

f) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

g) Das Erstellen von Zeltplätzen ist verboten.

1) Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft:

- Düngerrichtlinie für den Acker- und Futterbau Nr. 2/72.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln Nr. 8/74.

3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 7: Zusätzlich zu den unter Ziffern 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Besondere Massnahmen

Art. 8: Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung ist baulich in einwandfreiem Zustand zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 9: Für Waldstrassen, die durch die engere Schutzzone führen, sind Verkehrsbeschränkungen zu erlassen; allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).

Art. 10: Mit baulichen Massnahmen ist zu verhindern, dass in der Nähe der Fassung Strassenwasser aus Spitzgräben punktuell versickern kann.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Hittnau festgesetzt am **28. Mai 1985**

Der Präsident:
..... *K. Kury*

Der Gemeinderatsschreiber:
..... *Hans Koch*

Vom Gemeinderat Bäretswil festgesetzt am **14. Aug. 1985**

Der Präsident:
..... *Stipp*

Der Gemeinderatsschreiber:
..... *Mus*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **1879** vom
25. Aug. 1987